

Gemeinde Pölitz

Lesefassung

der Satzung der Gemeinde Pölitz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen beschlossen durch die Gemeindevertretung am 28.09.2011 und in Kraft getreten am 11.01.2012 einschl.:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pölitz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen beschlossen durch die Gemeindevertretung am 20.08.2012 und in Kraft getreten am 19.09.2012.

Stand der Lesefassung: September 2012

Lesefassung

der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

der Gemeinde Pölitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Pölitz gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Stundung

- (1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubs für eine Forderung oder Teilforderung. Die Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Die Stundung kann gewährt werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Erfüllung des Anspruches der Gemeinde nicht gefährdet ist.
- (3) Stundung kann in der Regel höchstens für ein Jahr unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Stundung für einen längeren Zeitraum zulässig.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Forderung sofort fällig wird, wenn der Schuldner mit zwei Teilzahlungsraten hintereinander in Verzug ist.

- (4) Forderungen im Wert von mehr als 2.500,- € sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - vom Fälligkeitstage ab mit 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Zinsen sind nach Stundung der letzten Rate für den gesamten Zeitraum zu ermitteln und innerhalb eines Monats nach Mitteilung an den Zahlungspflichtigen in einer Summe fällig.
- (5) Die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 10.000,- € soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (6) Über die Stundung entscheidet bei einem Wert der Forderung:
 - a) bis 1.000 € die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister,
 - b) über 1.000 € die Gemeindevertretung.

§ 3 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Einziehung einer Forderung der Gemeinde ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- (2) Forderungen der Gemeinde dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen. Bei der Beurteilung sind objektive Maßstäbe unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit anzusetzen.
- (3) Die Verwaltung hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen und durch rechtzeitige Beitreibungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass eine Verjährung der Forderung nicht eintritt. Die Einziehung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht.

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Verwaltung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zahlung zu bringen.
Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Name und Wohnung des Schuldners,
 - b) Höhe des Anspruchs,
 - c) Gegenstand (Rechtsgrund),
 - d) Zeitpunkt der Fälligkeit,
 - e) Zeitpunkt der Niederschlagung,
 - f) Zeitpunkt der Verjährung.
- (5) Über die Niederschlagung entscheidet bei einem Wert der Forderung:
- a) bis 1.000 € die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister,
 - b) über 1.000 € die Gemeindevertretung.

§ 4 Erlass

- (1) Erlass ist der vollständige oder teilweise Verzicht auf eine Forderung der Gemeinde.
- (2) Forderungen der Gemeinde dürfen nur dann erlassen werden, wenn
- a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder
 - b) die Einziehung nach der Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder
 - c) die Kosten der Einziehung zu dem Forderungsbetrag in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist. Die in der Gemeindehaushaltsverordnung gesetzten Grenzen sind zu beachten.
- (3) Über den Erlass entscheidet bei einem Wert der Forderung:
- a) bis 500 € die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister,
 - b) über 500 € die Gemeindevertretung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle bisher geltenden Regelungen treten außer Kraft.